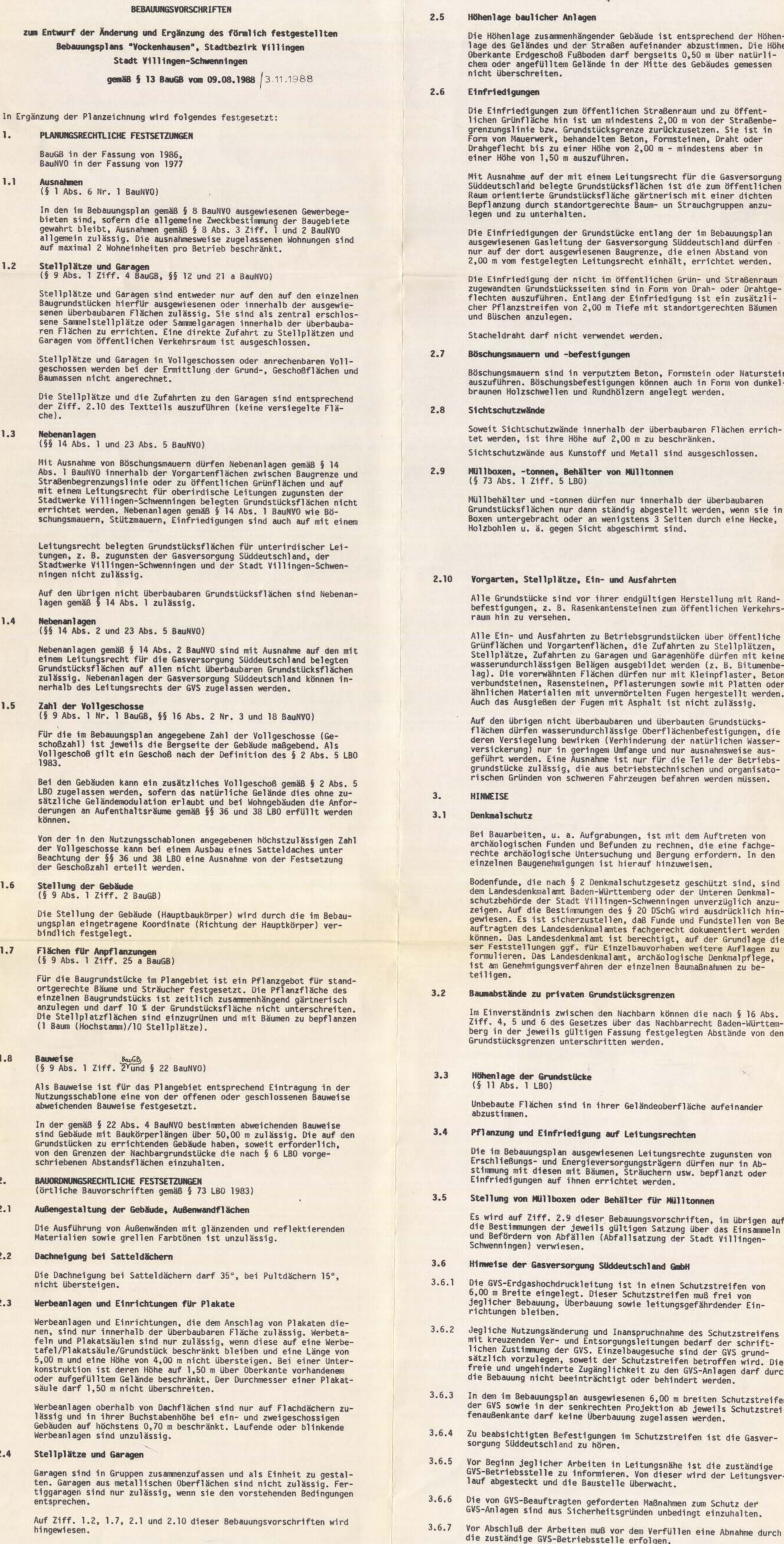




- 7 -

3.6.8 Sollten während der Arbeiten GVS-Anlagen beschädigt werden, ist unverzüglich die zuständige GVS-Betriebsstelle oder bei Nichterreich der zentrale Lastverteilung in Stuttgart, Tel. 0711/7812228 zu verständigen. Die Schadensstelle ist abzuschirmen und bis zum Eintreffen eines Vertreters der GVS zu beaufsichtigen.

3.6.9 Parallel zur Gasförmelung verläuft im Schutzstreifen ein Fernmelde-Erdkabel. Leitung und Kabel haben in der Regel 0,6 - 1,0 m Erddeckung. Abweichungen sind möglich. Legende sind nur Hinweise verbindlich ist die örtliche Absteckung.

3.6.10 In Schutzstreifen sind das Anlegen von Baugruben, Einbringen von Fundamenten, Schlagen von Pfählen oder Montageankern, Verlegen von Erdungsanlagen, Tieftüftelierung und Austausch von Boden sowie jegliche die Betriebssicherheit der GVS-Anlagen beeinträchtigenden Maßnahmen verboten.

Schädliche Einflüsse, wie Druckstöße durch Sprengungen oder Rammen, starke Vibrationen durch Bauschienen, Krafteinflüsse durch Pressgruben, Bodenverdichtungen und Materialsetzungen, Eindringen aggressiver Medien müssen vermieden werden.

Bäume und tiefwurdelnde Strücker dürfen im Schutzstreifen nicht gefällt werden. Niveauveränderungen sind nur in Abstimmung mit GVS statthaft.

3.6.11 Die freie Zugänglichkeit der GVS-Anlagen muß ständig, auch nach Abschluß der Arbeiten, gewährleistet sein. Das Lagern von Erdaushub, Materialien und Gerätschaften, Errichten von Bauwerken, Abstellen von Fahrzeugen auf längere Dauer ist innerhalb des Schutzstreifens nicht zulässig.

3.6.12 Das Überfahren der Gasförmelung mit schweren Fahrzeugen ist nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen, die mit GVS-Beauftragten abzustimmen sind, erlaubt.

3.6.13 Die bis an die Erdoberfläche reichenden Anlagenteile und Überflur-einrichtungen sind durch Absperren o.ä. zu schützen.

3.6.14 Entfernen, Versetzen oder Umlagen von Anlagenteilen wird ausschließlich von GVS durchgeführt oder veranlaßt.

3.6.15 Kreuzungen der GVS-Anlagen durch Fremdleitungen sind in möglichst steilen Winkel, d.h. auf kürzester Wege, auszuführen. Der lichte Abstand muß mindestens 40 cm betragen.

Parallelführungen müssen außerhalb des Schutzstreifens verlegt werden. Ebenso sind Kontrollschächte und dergleichen außerhalb des Schutzstreifens zu errichten.

3.6.16 Innerhalb des Schutzstreifens sind Ausschachtungen von Hand auszu-führen.

Bauschienen dürfen nur nach vorheriger Einweisung oder unter Auf-sicht eines GVS-Beauftragten eingesetzt werden.

3.6.17 Bei Tiefbauarbeiten im Bereich der GVS-Leitung, die die Leitungs-höhe unterschreiten, ist die Standsicherheit des Bodens zu prüfen und ggf. nachzuweisen oder durch entsprechenden Verbau zu gewähr-leisten.

3.6.18 Die GVS-Gasförmelungen sind gegen Korrosion kathodisch geschützt und unter Umständen durch Hochspannung beeinflusst. Es wird empfohlen, kreuzende Leitungen ggf. besonders zu isolieren und Potentialabstellen einzurichten. Die einschlägigen VDE-Bestimmungen sowie die AKE-Empfehlungen sind zu beachten.

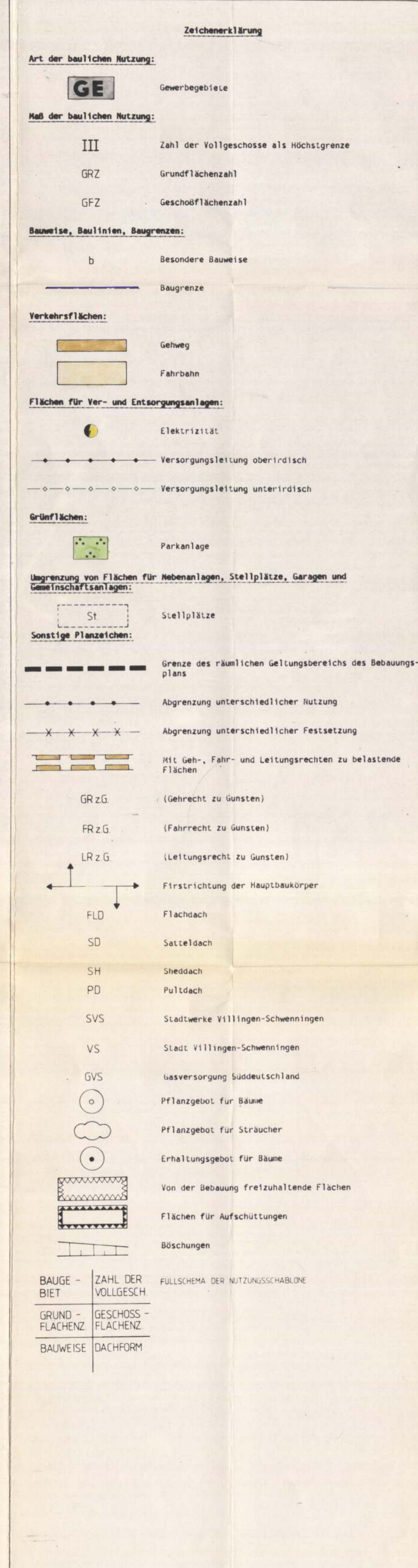
Spezielle Beeinflussungsfragen sind mit dem von GVS beauftragten Ingenieurbüro Rometzberatung Stuttgart GmbH, Tel. 0711/2897414, Postfach 793, in 7000 Stuttgart 1, zu behandeln.

3.8 **Unterhaltung und öffentlich-rechtliche Sicherung der Ein- und Ausfahrten auf öffentlichen Grünflächen**

Die Anlage und Unterhaltung der Ein- und Ausfahrten auf öffent-lichen Grünflächen übernehmen die jeweiligen Betriebsbetreuer. Die je-weiligen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sowie die Unterhaltungs-pflicht sind durch eine Baulast öffentlich-rechtlich zu sichern.

3.9 **Hinweis der Oberpostdirektion Freiburg**

Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldeetzes und für die Ko-ordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist Voraussetzung, das Beginn und Ablauf der Er-schließungsmaßnahmen in Planbereich so früh wie möglich, mindesten 8 Monate vor Baubeginn, und durch die zukünftigen Bauherren ihre Baumaßnahmen unmittelbar nach Erteilung der Baugenehmigung schrift-lich dem Fernmeldewerk Konstanz, Postfach 50 60, 7750 Konstanz, an-gezeigt werden.



VERFAHRENSVERMERK

1. AUFSTELLUNGS- / ÄNDERUNGSENTSCHEIDUNG
Der Gemeinderat hat am 24.08.1986
gem § 7 Abs 1 Bau GB die Aufstellung /
Änderung des Bebauungsplans gemäß
§ 13 Bau GB.

2. Beteiligung der Eigentümer und
Träger öffentlicher Belange
Mit Schreiben vom 09.09./19.08.1986
wurden die Eigentümer der von der
Änderung oder Ergänzung betroffenen
Grundstücke und die von der Änderung
oder Ergänzung berührten Träger
öffentlicher Belange unterrichtet.

3. SATZUNGSENTSCHEIDUNG
Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am
23.11.1986 gem.
§ 16 Bau GB als Satzung beschlossen.

4. INKRAFTTRETEN
Der Bebauungsplan wurde mit der öffentlichen
Bekanntmachung ~~des Beschlusses~~ gem § 12
Bau GB am 17.02.1989 rechtsverbindlich
Stiftungsplanung
Villingen - Schwenningen, den 20.02.1989

Beschw.-verfahren; öffentlicher-Bekanntmachung
hat den Bebauungsplanentwurf mit Zeichn-
und Begründung an der Zeit vom _____
bei _____
öffentlich-ausgelegen

STADT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

BEISTÄTIGUNGEN

Die Planunterlagen entspricht den Anforderungen des
§ 17 der Planzeichungsverordnung vom 30.07.1981

Vermessungsmantel
Villingen - Schwenningen, den 9. Feb. 1989

STADT VERMESSUNGSDIENST
VILLINGEN-SCHWENNINGEN

Gemeinderat-Vorsitzender
Gemeindeverordneter
Gemeindevorsteher
Villingen - Schwenningen, den _____

STADT
VILLINGEN SCHWENNINGEN
STADTBEZIRK VILLINGEN

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

VOCKENHAUSEN

TEILBEREICH HEINR.-HERTZ/M.-PLANCK-S

(GEM. § 13 BauGB)

STADTPLANUNGSAMT			
DATUM		AMTSLEITER	
ZEICHEN		DEZERNENT	
617	15.08.1989	WZ	10.02.1989
GEORD	3.11.89	UF	
GEPR			
MASSSTAB: 1: 1 000		STAT. NR.: HI 3/89	